



Sachstand

Finanzielle Vergütung des angestellten Gesundheitspersonals in Deutschland

Finanzielle Vergütung des angestellten Gesundheitspersonals in Deutschland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 – 079/24
Abschluss der Arbeit: 02.12.2024
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Tarifverträge	4
2.1.	Wichtige Tarifverträge im Gesundheitswesen	5
2.2.	Tarifverdienste von Ärzten und Pflegern im Krankenhaus	6
2.2.1.	Vergütung von Ärzten gemäß TV-Ärzte/VKA	6
2.2.2.	Vergütung von Pflegepersonal gemäß TVöD BT-K und TVöD BT-B	7
2.3.	Entwicklung der Tarifverdienste	7
3.	Arbeitsvertragsrichtlinien	8
3.1.	Tarifähnliche Verdienste von Ärzten und Pflegern im Krankenhaus	8
3.1.1.	Entgelttabelle AVR Caritas für Ärzte (Anlage 30), 01.01.2024 - 31.12.2024	9
3.1.2.	Entgelttabelle AVR Caritas Pflegedienst in Krankenhäusern, Anlage 31, P Tabelle, für das Tarifgebiet Ost, 01.01.2024 - 31.12.2024	9
4.	Gesetzliche Regelungen zur Sicherung von Mindeststandards	10
4.1.	Einheitliches Lohnniveau in der Pflege	10
4.2.	Mindestlohn	10
5.	Durchschnittliche Bruttolöhne in verschiedenen Gesundheitsberufen	11

1. Einleitung

Die finanzielle Vergütung des angestellten Gesundheitspersonals in Deutschland ist sehr unterschiedlich geregelt. Schon für den Begriff der „Gesundheitsberufe“ an sich gibt es keine klare Definition. Er stellt eine Sammelbezeichnung für Berufe dar, „die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben“.¹ Manche dieser Berufe entwickelten sich mit einer speziellen Ausbildungs- oder Zulassungsregelung, manche ohne. Dies hat jedoch in der Regel keinen Einfluss darauf, wie die Höhe des konkreten Gehalts in diesen Berufen festgelegt wird. Vielmehr ist es von maßgeblicher Bedeutung, bei welcher Einrichtung beziehungsweise bei welchem Träger der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt wird. So kann grundsätzlich zwischen staatlichen/öffentlichen, kirchlichen und privaten Einrichtungen unterschieden werden. Staatliche Einrichtungen sind in der Regel an Tarifverträge gebunden und auch kirchliche Einrichtungen orientieren sich an ihnen, wobei sich die verschiedenen Verträge unterscheiden. Private Einrichtungen und Arbeitgeber legen dagegen meist eigene Gehälter fest. Doch auch für sie können Tarifverträge gelten, wie zum Beispiel für Apotheken oder Klinikketten. Im Folgenden wird der jeweilige Prozess der Festlegung der Gehälter in den drei genannten Gruppen dargestellt und anhand von konkreten Vergütungsbeispielen genauer erläutert.

2. Tarifverträge

Die in Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verankerte Koalitionsfreiheit schützt unter anderem die Tarifautonomie, das heißt das Recht der Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeber/Arbeitgeberverbände), Tarifverträge und damit insbesondere Arbeitsentgelte sowie andere materielle Arbeitsbedingungen frei von staatlicher Einflussnahme abzuschließen.² Dieses Recht wird durch das Tarifvertragsgesetz (TVG) als gesetzliche Basis konkretisiert. Anders als bei einer staatlichen Lohnfestsetzung, wird die Höhe der Vergütung der Beschäftigten also zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelt, wobei sich der Staat „in diesem Betätigungsfeld grundsätzlich einer Einflussnahme enthält“ und die erforderlichen Regelungen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen „zum großen Teil den Koalitionen überlässt“.³ Nach Vertragsschluss gelten die Regelungen des Tarifvertrags gemäß §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn diese Mitglieder des Arbeitgeberverbands oder der Gewerkschaft sind und der sachliche und räumliche Geltungsbereich des Vertrages eröffnet ist.⁴ Dies betrifft auch die Höhe der Vergütung. Ausnahmsweise kann der Tarifvertrag gemäß § 5 TVG durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch auf alle anderen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgedehnt werden.

1 Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit, Gesundheitsberufe – Allgemein, 18.11.2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html>; dieser und alle weiteren Online-Nachweise wurden zuletzt abgerufen am 02.12.2024; siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Gesundheitsberufe in Deutschland, WD 6 - 3000 - 058/22.

2 Einfeldt in: Grobys/Panzer-Heemeier, Stichwortkommentar Arbeitsrecht, 4. Auflage 2023, Tarifvertrag, Rn. 2.

3 BVerfG, Beschluss vom 11.07.2006 – 1 BvL 4/00, NJW 2007, 51.

4 Franzen in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 4 TVG, Rn. 1-3 und 10-17.

2.1. Wichtige Tarifverträge im Gesundheitswesen

Aktuell existieren in Deutschland circa 3.000 Tarifverträge im Gesundheitswesen.⁵ Insbesondere für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationskliniken haben Bund und Gemeinden, die Länder sowie einige Wohlfahrtsverbände, Kirchen und private Unternehmen jeweils eigene Tarifverträge für ihre Häuser abgeschlossen. In der ambulanten Versorgung gibt es hingegen nur wenige tarifvertragliche Regelungen, zum Beispiel mit Firmen. Es folgt ein Überblick über die wichtigsten Tarifverträge mit finanzieller Vergütungsregelung im Gesundheitswesen. Ihre Geltung ist zum Teil regional begrenzt:

- Tarifvertrag für Pflegepersonal in Krankenhäusern (TVöD BT-K) sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen bei Bund und Gemeinden (TVöD BT-B)

Der Vertrag gilt bundesweit für Bund und Kommunen für Pflegehelfer, Pflegefachkräfte und weitere Beschäftigte in der Pflege, die etwa im Krankenhaus, in der Psychiatrie oder in der Altenpflege arbeiten.

- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

Der Vertrag gilt bundesweit für Ärzte und Zahnärzte an kommunalen Krankenhäusern.

- Tarifvertrag für Ärzte an Universitätskliniken (TV Ärzte TdL)

Der Vertrag gilt bundesweit für Ärzte und Zahnärzte an Universitätskliniken in der Patientenversorgung.

- Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte (TVöD MFA)

Der Vertrag gilt bundesweit für Arzthelper.

- Gehaltstarifvertrag Apotheken

Der Vertrag gilt bundesweit mit Ausnahme von Sachsen und Nordrhein für Mitarbeiter in Apotheken (angestellte Apotheker, pharmazeutisch-technische Assistenten, pharmazeutisch-technische Angestellte, Apotheker-Assistenten, Apotheken-Assistenten).

- Tarifverträge für Ärzte bei privaten Krankenhausgesellschaften wie zum Beispiel Asklepios, Helios, Rhön, Sana oder VAMED

5 Internetseite der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Tarifbereiche, 18.11.2024, abrufbar unter <https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/tarifbereiche/++co++0ae304ce-e409-11e6-a3ad-525400b665de>.

Die Verträge gelten für Ärzte bei den Kliniken der jeweiligen Konzerne. Zum Teil sind auch weitere Berufsgruppen wie Zahnärzte und Diplom-Psychologen erfasst.

2.2. Tarifverdienste von Ärzten und Pflegern im Krankenhaus

Um einen genaueren Überblick über die aktuelle Gehaltslage zu geben, werden im Folgenden die tariflichen Gehälter von angestellten Ärzten und Pflegern detailliert beschrieben. Bei den dargestellten Entgelten handelt es sich um Bruttolöhne.

2.2.1. Vergütung von Ärzten gemäß TV-Ärzte/VKA

Das Ärztepersonal an kommunalen Krankenhäusern erhält nach dem TV-Ärzte/VKA zwischen monatlich 5.288 EUR (Entgeltgruppe I: Arzt im 1. Jahr) und 11.019 EUR (Entgeltgruppe IV: Leitender Oberarzt im 2. Jahr mit Ernennung zum ständigen Vertreter). Die folgende Tabelle gibt die Details wieder:⁶

Entgelttabelle VKA ab dem 1. April 2024 bis 30. Juni 2024						Prozentuale Erhöhung
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.288,32 €	5.588,11 €	5.802,19 €	6.173,28 €	6.615,77 €	6.797,77 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.979,74 €	7.564,95 €	8.078,81 €	8.378,57 €	8.671,15 €	8.963,74 €
Oberarzt	8.742,54 €	9.256,37 €	9.991,49 €			
CA-Vertreter	10.284,04 €	11.019,20 €				

Hinzu kommen noch Zuschläge für Überstunden und Nacharbeit (jeweils 15 %), Sonntagsarbeit (25 %), Samstagsarbeit von 13 – 21 Uhr (0,64 EUR pro Stunde), Feiertagsarbeit (135 % ohne Freizeitausgleich, sonst 35 %), Heiligabend und Silvester ab 6 Uhr (35 %).⁷

⁶ Internetseite des Marburger Bundes – Tarifverträge, 20.11.2024, abrufbar unter <https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/tarifverträge/2023-08/Entgelttabellen.pdf>.

⁷ Internetseite der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) – Tarifverträge, § 11 TV-Ärzte/VKA, 27.11.2024, abrufbar unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/230523_TV-%C3%84rzte_VKA_%C3%84TV-9_Lesefassung_01.01.2023.pdf.

Die aufgelisteten Gehälter stammen aus dem aktuellen Tarifvertrag, der bis zum 30. Juni 2024 galt. Derzeit wird über eine Verlängerung verhandelt.

2.2.2. Vergütung von Pflegepersonal gemäß TVöD BT-K und TVöD BT-B

Dem Pflegepersonal in Krankenhäusern von Bund und Kommunen sowie in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Pflegeheime und Seniorenwohnhäuser) wird seit März 2024 in Entgeltgruppe P5 ein Entgelt von 2.718 EUR in Stufe 1 bis hin zu 3.420 EUR in Stufe 6 gezahlt. Für Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung beziehungsweise Altenpfleger sind es zwischen 3.305 Euro (Vergütungsgruppe P7, Stufe 2) und 5.850 EUR (Vergütungsgruppe P14, Stufe 6: Bereichs-/Abteilungsleiter). Beschäftigte in der Pflegedienstleitung mit abgeschlossenem Masterstudiengang erhalten bis zu 6.552 Euro (Vergütungsgruppe P16, Stufe 6).⁸

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4948,85	5114,94	5651,24	6276,41	6552,17
P 15	-	4847,09	4999,09	5379,10	5833,89	6007,57
P 14	-	4734,92	4883,26	5254,07	5757,88	5849,82
P 13	-	4622,78	4767,43	5129,03	5390,13	5457,55
P 12	-	4398,42	4535,73	4878,96	5089,81	5187,87
P 11	-	4174,11	4304,05	4628,90	4844,63	4942,71
P 10	-	3951,87	4072,74	4415,60	4581,08	4685,28
P 9	-	3770,53	3951,87	4072,74	4305,27	4403,33
P 8	-	3490,40	3647,59	3849,10	4011,86	4239,52
P 7	-	3304,69	3490,40	3776,15	3919,00	4066,15
P 6	2820,44	2990,59	3161,86	3526,14	3619,00	3790,39
P 5	2718,00	2950,63	3019,01	3133,28	3219,01	3420,40

Die genannten Entgelte werden bei allen Beschäftigten um die Pflegezulage von 133,80 EUR ergänzt. Je nach Tätigkeit kommen noch Zuschläge für Nachtarbeit (20 %), Samstagsarbeit (20 %), Wochenend- und Feiertagsarbeit (35 % des Bruttostundenlohns mit Freizeitausgleich oder 135 % ohne) sowie verschiedene Zulagen hinzu.⁹

2.3. Entwicklung der Tarifverdienste

Über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste informiert der Tarifindex. Er berücksichtigt neben den wichtigsten Flächentarifverträgen auch Firmentarifverträge sowie angewandte

⁸ Internetseite „Öffentlicher-Dienst.info“ – TVöD-P Pflege 2024, 20.11.2024, abrufbar unter <https://www.oeffentlicher-dienst.de/entgelttabelle/tvoed-p.html>.

⁹ Internetseite der Charité – Gehalt und Verträge Gesundheitsfachberufe, 21.11.2024, abrufbar unter <https://karriere.charite.de/tarifverträge/gehalt-und-verträge-gesundheitsfachberufe>.

Tarifverträge aus anderen Branchen. Im Gesundheitswesen stiegen die tariflichen Monatsgehälter einschließlich Sonderzahlungen von 2016 bis 2023 um insgesamt 21 %. Die Verbraucherpreise stiegen im gleichen Zeitraum um 22,8 %.¹⁰

3. Arbeitsvertragsrichtlinien

Nach dem öffentlichen Dienst ist die Kirche der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Die evangelische und die katholische Kirche mit ihren Wohlfahrtsverbänden Diakonie (evangelisch) und Caritas (katholisch) beschäftigen circa 1,8 Millionen Mitarbeiter¹¹, für die in der Regel keine Tarifverträge gelten, sondern kirchliches Arbeitsrecht.¹² Denn „die kirchlich getragenen Einrichtungen können sich auf das durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV)¹³ geschützte Selbstverwaltungsrecht berufen, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Einrichtungen, die einen karitativen Auftrag verfolgen, steht die Möglichkeit zur Arbeitsvertragsgestaltung im „Dritten Weg“ zu.“¹⁴ Dies bedeutet, dass die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst durch paritätisch von Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen ausgehandelt und beschlossen werden können. Anstelle eines Arbeitskampfes ist ein verbindliches Schlichtungsverfahren vorgesehen.¹⁵ Von dieser Möglichkeit haben die Kirchen ganz überwiegend Gebrauch gemacht. Ihre sogenannten „Arbeitsvertragsrichtlinien“ (AVR), die sich an bestehenden Tarifverträgen orientieren, prägen das Lohngefüge der Branche in erheblichem Maße. Sie gelten bundesweit oder regional begrenzt in kirchlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hospizen und medizinischen Versorgungszentren und werden durch die schriftliche Erwähnung im Arbeitsvertrag der jeweiligen Beschäftigten wirksam.

3.1. Tarifähnliche Verdienste von Ärzten und Pflegern im Krankenhaus

Nachfolgend werden die nach dem „dritten Weg“ ausgehandelten Entgelte beim deutschen Caritasverband am Beispiel der Brutto-Entlohnung für angestellte Ärzte und Pfleger in Krankenhäusern näher dargestellt.

10 Internetseite des statistischen Bundesamtes (Destatis) – Gesundheitswesen, 20.11.2024, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/TDB/_TDB/tarifinfo-gesundheitswesen.html.

11 Internetseite der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Mein Arbeitsplatz, 25.11.2024, abrufbar unter <https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/mein-arbeitsplatz/kirchliche-betriebe/++co++b6414aac-b35a-11ed-9ed5-001a4a160100>.

12 Tarifverträge für kirchliche Einrichtungen sind aber möglich, zum Beispiel der Tarifvertrag Evangelischer Krankenhausstiftung Oldenburg (EV EKO), Diakonie, seit 2012.

13 Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 gilt über die Verweisung in Art. 140 GG noch heute.

14 Vgl. BVerfG vom 11. Oktober 1977, 2 BvR 209/76; BVerfG vom 25. März 1980, 2 BvR 208/76 und BVerfG vom 4. Juni 1985 - 2 BvR 1703/83.

15 Reichhold in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 2, 6. Auflage 2024, § 161, Rn. 4, 6, 9, 14.

3.1.1. Entgelttabelle AVR Caritas für Ärzte (Anlage 30), 01.01.2024 - 31.12.2024¹⁶

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	–	–	–
IV	10.284,04	11.019,20	–	–	–	–

Hinzu kommen noch Zuschläge für Überstunden (25 %), Nachtarbeit (20 %), Samstagsarbeit von 13 bis 12 Uhr (20%), Sonntagsarbeit (25 %), Feiertagsarbeit (135 % ohne Freizeitausgleich, sonst 35 %), Heiligabend und Silvester ab 6 Uhr (35 %).

3.1.2. Entgelttabelle AVR Caritas Pflegedienst in Krankenhäusern, Anlage 31, P Tabelle, für das Tarifgebiet Ost, 01.01.2024 - 31.12.2024¹⁷

P	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.580,67	4.741,25	5.259,76	5.864,18	6.130,80
P 15	-	4.482,29	4.629,24	4.996,64	5.436,35	5.604,27
P 14	-	4.373,84	4.517,25	4.875,76	5.362,86	5.451,75
P 13	-	4.265,42	4.405,27	4.754,87	5.007,31	5.072,49
P 12	-	4.048,50	4.181,26	4.513,10	4.716,95	4.811,76
P 11	-	3.831,63	3.957,26	4.271,33	4.479,91	4.574,73
P 10	-	3.616,77	3.733,63	4.065,11	4.225,11	4.325,84
P 9	-	3.441,44	3.616,77	3.733,63	3.958,44	4.053,25
P 8	-	3.170,61	3.322,58	3.517,41	3.674,76	3.894,87
P 7	-	2.991,06	3.170,61	3.446,88	3.584,98	3.727,25
P 6	2.535,24	2.700,55	2.866,95	3.220,87	3.311,09	3.477,61
P 4	2.467,91	2.526,38	2.569,73	2.602,44	2.629,06	2.668,99

Auch hier kommen noch Zuschläge für Überstunden (30 % oder 15 %, je nach Entgeltgruppe), Nachtarbeit (20 %), Samstagsarbeit (20%), Sonntagsarbeit (25 %), Feiertagsarbeit (135 % ohne Freizeitausgleich, sonst 35 %), Heiligabend und Silvester ab 6 Uhr (35 %) hinzu. Außerdem gibt es für alle Beschäftigten eine Pflegezulage von mindesten 133,80 EUR sowie weitere Zulagen.¹⁸

16 Internetseite des Infoportals für den Öffentlichen Dienst – Kirche-Wohlfahrt, 25.11.2024, abrufbar unter <https://www.oeffentlichen-dienst.de/kirche-wohlfahrt/avr/a/4143-caritas-2024.html>.

17 Internetseite des Infoportals für den Öffentlichen Dienst – Kirche-Wohlfahrt, 25.11.2024, abrufbar unter <https://www.oeffentlichen-dienst.de/kirche-wohlfahrt/avr/a/4143-caritas-2024.html>.

18 Internetseite für Mitarbeitervertretung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – ARV, 28.11.2024, abrufbar unter <https://schiering.org/arhilfen/gegesetz/avr/avr-anlage31.htm>.

4. Gesetzliche Regelungen zur Sicherung von Mindeststandards

4.1. Einheitliches Lohnniveau in der Pflege

In Gesundheitsberufen, für die keine Tarifverträge oder Arbeitsvertragsrichtlinien gelten, werden die Gehälter individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelt. Dies führte in der Vergangenheit in einigen Branchen, insbesondere der ambulanten und stationären Alten- und Langzeitpflege, zu einem geringen Lohnniveau und schließlich zu einem Fachkräftemangel. Nachdem der Versuch einen Tarifvertrag für Altenpfleger abzuschließen, 2021 am Widerstand der Caritas gescheitert war¹⁹, wurde der Gesetzgeber tätig und erließ noch im selben Jahr das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG). Es sieht insbesondere vor, dass ab dem 1. September 2022 nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen werden, - also mit der Pflegeversicherung abrechnen können - die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarifvertrag oder einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung bezahlen oder mindestens in dieser Höhe entlohnern, siehe § 84 Abs. 7 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI).²⁰

4.2. Mindestlohn

Außerdem gilt in Deutschland bereits seit dem 1. August 2010 auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) ein spezieller Mindestlohn für die Pflegebranche. Betroffen sind alle Betriebe oder Betriebsteile, die ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen.²¹ Die Höhe dieses Mindestentgelts wird seit Erlass des Pflegelöhneverbesserungsgesetzes (PflegeLohnVG) im Jahr 2019 alle 2 Jahre von einer dauerhaften Kommission vorgeschlagen, die aus Mitgliedern von (kirchlichen) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Bereich der Pflege besteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt aufgrund der Kommissionsempfehlung Rechtsverordnungen zum Pflegemindestlohn für alle Pflegebetriebe.²² Derzeit liegt er brutto pro Stunde bei 19,50 EUR für Pflegefachkräfte, 16,40 EUR für qualifizierte Pflegehilfskräfte und 15,50 EUR für Pflegehilfskräfte. Eine weitere Erhöhung ist für den 1. Juli 2025 geplant.²³ Für andere Gesundheitsberufe gilt seit 2015 der allgemeine gesetzliche Mindestlohn, der auch für Bereitschaftszeiten zu zahlen ist.²⁴ Er

19 Maike Rademaker, Die von der Kirche machen nicht mit, Zeit Online, 25.02.2021, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2021-02/pflege-tarifvertrag-loehne-arbeitsbedingungen-arbeitsrechtliche-kommission>.

20 Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit – Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz, 26.11.2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz.html>.

21 Lakies/Walser in: Däubler, Tarifvertragsgesetz, 5. Auflage 2022, AEntG § 10, Rn. 2.

22 siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausgewählte verfassungsrechtliche Aspekte des Pflegelöhneverbesserungsgesetzes, WD 6 – 3000 127/19.

23 Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – Gesetze und Gesetzesvorhaben, 26.11.2024, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sechste-verordnung-zwingende-arbeitsbedingungen-pflegebranche.html>.

24 BAG, Urteil vom 29.06.2016 – 5 AZR 716/15.

liegt derzeit bei 12,41 EUR brutto pro Arbeitsstunde.

5. Durchschnittliche Bruttolöhne in verschiedenen Gesundheitsberufen

Wie erläutert, ist die Höhe des Gehalts in den verschiedenen Gesundheitsberufen bei angestellten Arbeitnehmern maßgeblich davon abhängig, bei welchem Arbeitgeber - öffentlich, kirchlich oder privat - sie tätig sind. Außerdem spielen die Berufserfahrung sowie die individuelle Qualifikation und der Arbeitsort (Region) eine große Rolle für das Lohnniveau. In der folgenden Tabelle wird versucht, einen groben Überblick über die durchschnittlichen Bruttogehälter in den meisten Gesundheitsberufen zu geben:²⁵

Beruf	Durchschnittliches Gehalt in EUR brutto pro Monat
Altenpflegehelfer	2.906
Altenpfleger	3.901
Ambulanter Pfleger	3.921
Anästhesietechnischer Assistent	4.392
Apotheker	5.126
Arzt	6.785
Arzthelper	2.899
Assistenzarzt	6.785
Arztassistent	4.451
Augenoptiker	2.816
Beleghebamme	4.079
Chefarzt	25.000*
Chirurgiemechaniker	3.993
Dentalhygieniker	2.910
Diätassistent	3.397
Epidemiologe	5.802
Ergotherapeut	3.279
Facharzt	8.000*
Fachaltenpfleger	3.972

25 Alle Gehaltsdaten stammen von der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit, Entgeltatlas, 02.12.2024, abrufbar unter <https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/>, mit Ausnahme der mit * markierten. Diese stammen aus dem Kienbaum Vergütungsreport Ärzte, Führungskräfte und Spezialisten in Krankenhäusern 2019, 21. Ausgabe 2019, S. 96 -120.

Beruf	Durchschnittliches Gehalt in EUR brutto pro Monat
Fachkrankenpfleger	4.519
Fachkrankenpfleger Hygiene	4.241
Fachkinderkrankenpfleger	4.542
Fachwirt im Gesundheitswesen	3.735
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	3.116
Heilpraktiker	2.962
Heim- und Einrichtungsleitung	5.221
Hörgeräteakustiker	2.833
Kardiotechniker	6.154
Kaufmann im Gesundheitswesen	3.552
Kieferorthopäde	5.580
Laborleiter	6.639
Logopäde	3.204
Masseur & medizinischer Bademeister	2.839
Medizinisch-technischer Assistent Funktionsdiagnostik	3.792
Medizinisch-technischer Assistent Nuklearmedizin	4.162
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	3.821
Medizinischer Technologe für Radiologie	3.821
Medizinische Fachangestellte (Arzthelper)	2.899
Medizintechniker	4.587
Notfall-/Rettungssanitäter	3.864
Oberarzt	16.300*
Operationstechnischer Assistent	4.392
Orthopädieschuhmacher	2.672
Orthopädietechniker	2.858
Osteopath	2.911
Pflegeassistent	3.116
Pflegedienstleiter	4.964
Pflegeassistent	3.116
Pflegefachmann Altenpflege	3.901
Pflegefachmann Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	4.056

Beruf	Durchschnittliches Gehalt in EUR brutto pro Monat
Pflegedirektor	4.964
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (Apothekenhelfer)	2.969
Physiotherapeut	4.314
Podologe	2.503
Psychologe	4.867
Psychotherapeut	4.314
Referent klinische Studien	6.759
Rehabilitationsmitteltechniker	2.996
Rettungsdiensthelfer	2.996
Stationsleitung	5.192
Tierarzt	4.774
Zahnarzt	5.580
Zahnmedizinische Fachangestellte (Zahnarzthelferin)	2.521
Zahntechniker	2.982
Zahntechnikermeister	4.122
